

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 20/96

vom

20. November 1996

in der Familiensache

betreffend den Umgang mit dem Kind Patricia C [REDACTED], geboren
am 24. August 1988, S [REDACTED] straße 13, E [REDACTED],

an der weiter beteiligt sind:

Vater: Harald C [REDACTED], Am M [REDACTED] 60, E [REDACTED],

Antragsteller,

Mutter: Christiana C [REDACTED], S [REDACTED]-
straße 13, E [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, B [REDACTED] Straße 57,
E [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. November 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Dr. Hahne, Sprick und Weber-Monecke

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht - Familiengericht - Essen.

Gründe:

1. Der Bundesgerichtshof ist zur Entscheidung berufen. Da eine Regelung des Umgangsrechts mit dem ehelichen Kind gemäß § 1634 BGB begehrt wird, richtet sich das Verfahren zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts gemäß § 621 a Abs. 1 ZPO nicht nach § 5 FGG, sondern nach § 36 Nr. 6 ZPO. Dessen Voraussetzungen sind erfüllt, da die Antragsschrift der Antragsgegnerin zugestellt wurde und sich das Amtsgericht Velbert und das Amtsgericht Essen durch den Parteien jeweils mitgeteilte Beschlüsse rechtskräftig für unzuständig erklärt haben (vgl. Senatsbeschuß vom 29. Januar 1992 - XII ARZ 1/92 - BGHR ZPO § 36 Nr. 6 Unzuständig-erklärung, rechtskräftige 4).

2. Das Amtsgericht Essen ist gemäß § 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO an den Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Velbert gebunden. Zwar ist die Verweisung ohne ausdrücklichen Antrag des Antragstellers erfolgt. Das läßt ihre Bindungswirkung

- 3 -

aber nicht entfallen. Denn das Amtsgericht Velbert hat die Parteien zuvor von der beabsichtigten Verweisung unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Damit war der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt. Auch auf Verfahrensmängeln beruhende Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich wirksam. Ausnahmen gelten nur bei Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie dann, wenn der Beschluß jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt. Das ist hier nicht der Fall (Senatsbeschluß vom 8. Oktober 1986 - IVb ARZ 34/86 - BGHR aaO Unzuständigerklärung, rechtskräftige 1).

Blumenröhr

Zysk

Hahne

Sprick

Weber-Monecke

